

## **>STELLUNGNAHME**

### zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie Verordnung über die Kosten und Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen und zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung vom 08.09.2021

Berlin, 10.09.2021

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) vertritt rund 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit mehr als 275.000 Beschäftigten wurden 2018 Umsatzerlöse von rund 119 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 12 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen große Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Erdgas 67 Prozent, Trinkwasser 90 Prozent, Wärme 74 Prozent, Abwasser 44 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr kommunale Unternehmen engagieren sich im Breitbandausbau. 190 Unternehmen investieren pro Jahr über 450 Mio. EUR. Sie steigern jährlich ihre Investitionen um rund 30 Prozent. Beim Breitbandausbau setzen 93 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V.** · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin  
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · [info@vku.de](mailto:info@vku.de) · [www.vku.de](http://www.vku.de)

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf der Verordnung über die Kosten und Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen und zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie Stellung zu nehmen. Der Verordnungsentwurf beruht auf den am 27. Juli 2021 in Kraft getretenen „Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht“ sowie den §§ 28o Absatz 1 und 2 und 28p EnWG über die Regulierung von Wasserstoffnetzen und diesbezüglichen Entgeltvorschriften.

Nachfolgend bewertet der VKU den Referentenentwurf des BMWi und schlägt Änderungen vor.

Wir weisen allerdings ausdrücklich darauf hin, dass der VKU aufgrund der extrem kurzen Rückmeldefrist von zwei Werktagen keine ausreichend breite Beteiligung seiner Mitgliedsunternehmen durchführen konnte und sich deshalb vorbehält, nachstehende Positionen zu ergänzen, zu erweitern oder abzuändern.

## Weichenstellung zur Dekarbonisierung der Gaswirtschaft – Grundsatzposition VKU

Den von der Politik geforderten Umbau des Energiesektors kann es nur unter Nutzung der Stärken der bestehenden Gasinfrastruktur geben. So deckt die vorhandene Gasinfrastruktur sehr große Teile Deutschlands in der Fläche schon heute gut ab und kann damit in unterschiedlicher Form und Intensität einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten. Auch ist eine Beimischung von Wasserstoff im Gasnetz unter adäquaten Rahmenbedingungen bereits möglich. Zugleich erscheint der Umbau zu einem in vollem Umfang H2-Ready-Netz mit leistbarem Aufwand machbar. Der Wasserstoff kann und sollte deshalb auch im Wärmemarkt perspektivisch eine wichtige Rolle einnehmen.

Eine effiziente und kostengünstige Transformation der Gasnetzinfrastuktur zu Wasserstoffnetzen ist dabei im Rahmen einer gemeinsamen Regulierungsrahmen möglich und (wie im EnWG als Ziel formuliert) unbedingt anzustreben. Sowohl in der Übergangsphase als auch in einem zukünftigen Regulierungsregime lassen sich durch einen gemeinsamen regulatorischen Rahmen für Gas- und Wasserstoffnetze Synergieeffekte realisieren und Doppelstrukturen vermeiden. Auf diese Weise ist eine Transformation zu geringen volkswirtschaftlichen Kosten erfüllbar, auch soziale Verwerfungen werden damit begrenzt.

Die kommunalen (Gas-)Verteilnetzbetreiber (VNB) unterstützen die Vorgaben der Energiewende und wollen diese effizient erfüllen. Nach Auffassung des VKU kann die Energiewende nur dann gelingen, wenn die heute überschüssigen Mengen aus Erneuerbaren Energien nutzbar gemacht werden und die Erneuerbaren Energien systemübergreifend wirken können. Dies soll nach dem Willen der Bundesregierung vor allen Dingen durch Umwandlung des Überschussstroms in gasförmige Energieträger erfolgen, wobei insbesondere Wasserstoff im Fokus steht. Ein wesentliches Erfordernis dieser Strategie ist die Verfügbarkeit einer Infrastruktur mit Speichern, die die erforderlichen Mengen an Wasserstoff zuverlässig und effizient transportieren, verteilen und saisonal speichern kann. Die effiziente Verwendung der bereits heute nahezu flächendeckend vorhandenen Gasverteilnetze ist dabei ein Schlüssel für die kostengünstige Ausgestaltung der Energiewende und Erreichung der politischen Klimaschutzziele. Verteilnetze sind bereit für mehr Wasserstoffbeimischungen und können für reinen Wasserstoff fit gemacht werden.

Der Umbau der Gasverteilnetze muss zielgerichtet mit notwendigen politischen Impulsen getragen und verfolgt werden, um die klassischen Anwendungsbereiche zuverlässig mit zunehmend grünen Gasen zu versorgen. Die Netzbetreiber unterstützen diesen Weg schon heute u. a. durch Ausgestaltung und stetige Weiterentwicklung der technischen Regelsetzungen und im Rahmen von Pilotprojekten. Eine höhere Beimischung ist zeitnah möglich, die Umstellung auf reine Wasserstoffnetze kann sukzessive folgen.

Die Schlüssel für den Erfolg sind bezogen auf die Wasserstoffentgeltverordnung im Wesentlichen die folgenden Faktoren:

- **Finanzierung der Infrastruktur-Ertüchtigung**

Gasnetze sind in Deutschland fast flächendeckend vorhanden. Die Beträge zur notwendigen Ertüchtigung der Gasnetze für den Wasserstofftransport sind im Vergleich zu den denkbaren Alternativen am vorteilhaftesten. Die Kosten für die Ertüchtigung der Infrastruktur sollten alle nutzenden Kunden tragen und nicht nur die reinen Wasserstoffkunden, um extrem hohe Netzkosten vor allem zu Beginn zu vermeiden. Dabei profitieren alle Kundengruppen: Die ersten reinen Wasserstoffkunden zu Beginn, weil die Netzentgelte nicht prohibitiv hoch sind; mittel- bis langfristig wird auf diese Weise ein Übergang auch für die übrigen Erdgaskunden ermöglicht. Zudem ist davon auszugehen, dass ohne Wasserstoff im Gasverteilernetz die Gasnetzentgelte bei rückläufigen Absatzmengen mittelfristig stark steigen. Und selbst auf die Stromkunden sind positive Auswirkungen zu erwarten, da der erhebliche und kostspielige massive Stromnetzausbau für die möglichen alternativen Szenarien nicht im vollen Umfang umgesetzt werden muss.

Die Gasnetze in Deutschland bieten eine hervorragende und zuverlässige Versorgungsabdeckung. Damit kann der Wasserstofftransport zum Endkunden sehr zeitnah zu marktfähigen Netzentgelten gewährleistet und ein Hochlauf der Wasserstoffnutzung unterstützt werden. Die anfängliche Beimischung von Wasserstoff in den Gasverteilnetzen kann wesentlich dazu beitragen, einen Hochlauf mit Skaleneffekten zu erreichen.

- **Investitionsanreize und Planungssicherheit für VNB**

Netzbetreiber müssen Investitionsanreize und langfristige Planungssicherheit haben, um Stranded Investments in Wasserstoffnetze bzw. in die Herstellung der H<sub>2</sub>-Readiness sowie der technischen Transformation bestehender Netze zu vermeiden. Daher drängt der VKU auf eine zügige Umsetzung der Wasserstoffentgeltverordnung.

Das finanziell und volkswirtschaftlich verheerendste Szenario würde dabei eine nicht erfolgte Umstellung der Netze auf Wasserstoff aufgrund falscher politischer Weichenstellungen beim Regulierungsrahmen darstellen. Neben dem Verfall noch nicht abgeschriebener Investitionen vor allem im Gasnetz wären negative Auswirkungen auf den Betrieb der bestehenden Gas- und Wasserstoffnetze zu erwarten, die wiederum aus der fehlenden Investitionssicherheit in die Netze resultieren. Aufgrund unzureichender Anreize im Übergang würden die klimapolitischen Ziele in Deutschland entweder gar nicht oder zu wesentlich höheren volkswirtschaftlichen Kosten realisiert.

- **Künftiger Regulierungsrahmen**

Zur Frage nach dem künftigen Regulierungsrahmen, insbesondere zur Ausgestaltung der Regulierung ist es sachgerecht und zeitsparend, die bewährten GasNEV-Regelungen zu übernehmen und nur zielgerichtete Anpassungen und Ergänzungen vorzunehmen. Die Attraktivität sämtlicher Vorschriften, die die Wasserstoffnetze betreffen, werden darüber entscheiden, ob der Regulierungsrahmen angenommen und zu einer belastbaren Grundlage für den Dekarbonisierungsbeitrag von Wasserstoff

wird. Handlungsbedarf besteht nach Auffassung des VKU hauptsächlich bei der Festschreibung von Höhe und Geltungsdauer der erlaubten Eigenkapitalverzinsung.

## Position des VKU in Kürze

Die Versorgung mit Wasserstoff und damit auch dessen Verteilung sind neue Geschäftsfelder. Die Wasserstoffnutzung ist ein neuer Markt, der noch im Entstehen ist und der noch erschlossen werden muss. Bei der Erschließung eines neuen Marktes und bei dem entsprechenden Hochlauf der Aktivitäten in diesem neuen Markt bestehen besondere Risiken, die in der Wasserstoffnetzentgeltverordnung berücksichtigt werden müssen. Die Erschließung eines neuen Marktes ist zum Beispiel wesentlich von Ausfallrisiken geprägt, da das Unternehmen auch bei der Verteilung zunächst nur eine geringe Anzahl von Ankerkunden haben wird. Dem VKU ist ein rascher Beschluss der Wasserstoffnetzentgeltverordnung sehr wichtig, weil mit dem Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 27. Juli 2021 für Wasserstoffnetzbetreiber die Möglichkeit besteht, sich freiwillig der Regulierung zu unterwerfen. Um als Netzbetreiber diese Entscheidung fällen zu können, muss die Ausgestaltung der Regulierung bekannt sein.

## Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| Weichenstellung zur Dekarbonisierung der Gaswirtschaft – Grundsatzposition VKU..... | 2  |
| Position des VKU in Kürze.....  | 4  |
| II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs .....  | 5  |
| § 3 Abs. 2 Begrenzung der Ausfallrisiken .....                                      | 5  |
| Artikel 1 Teil 2 § 4 .....  | 6  |
| Artikel 1 Teil 2 § 5 .....  | 7  |
| § 7 Aufwandsgleiche Kosten.....   | 8  |
| § 8 Abschreibungen .....  | 8  |
| Eigenkapitalquote.....  | 8  |
| § 10 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung .....                                   | 10 |
| § 14 Fristsetzungen zur Ermittlung der Plankosten und des Plan-Ist-Abgleichs .....  | 11 |

# STELLUNGNAHME

## Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf der "H2-NEV" enthält kaum Informationen und Vorgaben zur Ermittlung der Netzentgelte. Dass dies so gewünscht ist, ist dem nachgenannten Zitat aus dem Begründungstext zu entnehmen. Deshalb beziehen sich unsere Anmerkungen mehr auf ein mögliches Zielmodell.

S. 16 Zitat aus Begründung zum Referentenentwurf:

*"Ferner regelt die Verordnung Grundzüge der Entgeltbestimmung. Sich hierauf zu beschränken und keine umfassenden Vorgaben zur Entgeltbestimmung vorzusehen, ist eine bewusste Entscheidung des Verordnungsgebers, um insbesondere die Markthochlaufphase der Wasserstoffwirtschaft und des Wasserstoffnetzbetriebs zu unterstützen. Die Betreiber von Wasserstoffnetzen sollen während der Markthochlaufphase die Möglichkeit erhalten, verschiedene geeignete Konzepte zu erproben und darauf aufbauend „best-practice“-Ansätze für den Wasserstoffnetzbetrieb zu entwickeln."*

Auch wenn es keine umfassenden Vorgaben geben soll, müssten alle Netzbetreiber das gleiche Rahmenkonzept anwenden. Dies könnte aus unserer Sicht folgende Punkte enthalten:

- In einem bestimmten Zeitraum sollte es jeweils nur eine einheitliche Entgeltsystematik für alle Netzbetreiber geben.
- Vertrauensschutzregelung bei Änderungen des Rahmenkonzepts bzw. der Entgeltsystematik, bis ein finales Modell festgelegt ist.
- Wo möglich auch Anwendung des Entry/Exit-Modells mit Kapazitätsbuchungen (Ein- und Ausspeiseentgelte) zulassen.
- Möglichkeit zur Anwendung der RLM-Bilanzierung (intelligente Messsysteme), dann keine Standardlastprofile.
- "Sonderentgelte" sollten anfangs nur übergangsweise für die Hochlaufphase der Projekte genutzt werden.
- Prüfung, ob Unterscheidung zwischen Fernleitung und Verteilung sinnvoll bzw. erforderlich ist.

## § 3 Abs. 2 Begrenzung der Ausfallrisiken

Aus unserer Sicht sind insbesondere die Instrumente zur Zahlungsabsicherung (Bürgschaften, Vorauszahlungen) für die wirksame Begrenzung von Ausfallrisiken relevant und essentiell für die Durchführung der Investitionen.

### Kritik

Förderzuschüsse, die die Wasserstoffnetzentgelte auf ein marktfähiges Niveau absenken sollen, sollten ebenfalls unter die Bedingungen des § 3 Abs. 2 Wasserstoff-NEV fallen und von einer Berücksichtigung im Abzugskapital und in den kostenmindernden Erlösen und Erträgen ausgenommen sein.

### Begründung

Das durch den anfänglichen Aufbau einer neuen Wasserstoffinfrastruktur bestehende erhöhte wirtschaftliche Risiko auch über Fördergelder hinaus, kann durch diese Ausnahme in Verbindung mit einer hohen Eigenkapitalverzinsung erheblich abgesenkt werden und einen angemessenen Anreiz für einen schnellen Markthochlauf bieten. Andernfalls fehlt der wirtschaftliche Anreiz für Netzbetreiber zur Umsetzung der (Förder-)Vorhaben die entsprechend in § 3 Abs. 1 Wasserstoff NEV beschrieben sind. Die EK-Verzinsung spielt

in aktuellen Entwurf für diese Fälle dann eine untergeordnete Rolle, weil sie praktisch kaum zur Anwendung kommen.

## Artikel 1 Teil 2 § 4

### Regelungsabsicht

Nach dem Vorbild der §§ 9 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) soll der Betreiber eines Wasserstoffnetzes danach berechtigt sein, von Anschlussnehmern auf der Einspeise- und Entnahmeseite die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses und die Änderungen des Netzanschlusses, die vom Anschlussnehmer veranlasst werden, zu verlangen.

### Kritik

Diese Regelung ist uneingeschränkt zu begrüßen, da es – worauf in der Begründung zutreffend abgestellt wird - vor dem Hintergrund der Individualität der Kosten nicht gerechtfertigt wäre, die Kosten des jeweiligen Netzanschlusses auf die allgemeinen Entgelte für den Zugang zu Wasserstoffnetzen umzulegen. Der Kostenanspruch des Wasserstoffnetzbetreibers findet insofern seine Grundlage in der Sicherstellung der Leistungsgerechtigkeit auf Grundlage des Verursachungsprinzips, zumal der Netzanschluss allein im Interesse des Anschlussnehmers errichtet oder geändert wird.

Entsprechend der praxisbewährten Regelungen der §§ 9 NAV / NDAV sollte die Regelung aber noch durch weitere Regelungen ergänzt werden, die dem Interesse des Anschlussnehmers an kostengünstigen Lösungen dienen. So sollte klargestellt werden, dass neben der Berechnung der Netzanschlusskosten nach tatsächlich entstandener Höhe eine pauschale Berechnung der Kosten nur auf der Grundlage vergleichbarer Fälle erfolgen darf. Außerdem sollte vorgesehen werden, dass auch im Falle einer pauschalierten Kostenberechnung Eigenleistungen angemessen zu berücksichtigen sind. Bei einer pauschalen Berechnung der Netzanschlusskosten sollten daher aus Transparenzgründen auch die wesentlichen Berechnungsbestandteile genannt werden.

Geregelt werden sollte zudem, dass der Wasserstoffnetzbetreiber berechtigt sein muss, für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen verlangen zu können, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Zweck der Vorauszahlung besteht allein darin, dass Inkassorisiko auszuschließen, das in der grundsätzlichen Vorleistungspflicht des Netzbetreibers und in der fehlenden Einflussnahme auf die Auswahl des Kunden besteht. Bei der Entscheidung über die Anforderung einer Vorauszahlung sind alle greifbaren Umstände, die für und gegen eine Besorgnis der Nichtzahlung oder nicht rechtzeitigen Zahlung sprechen, mit der Sorgfalt eines redlichen Vertragspartners abzuwägen. Die Voraussetzungen, unter denen ein Inkassorisiko in diesem vorliegt, sind von der Rechtsprechung bereits hinreichend konkretisiert worden.

Geregelt werden sollte zudem die Herstellung von sog. Pionieranschlüssen, an die – soweit sie entsprechend dimensioniert sind - im Laufe der Zeit weitere Netzanschlüsse angeschlossen werden. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass jede Leitung – unabhängig von Länge, Dimensionierung sowie Art und Weise der Verlegung – rein definitorisch ein Netzanschluss ist, wenn hierüber nur ein Anschlussnehmer angeschlossen ist und daher von diesem die Herstellungskosten dieser Leitung zu tragen sind. Kommen dann aber an diese Leitung zu späteren Zeitpunkten weiterer Netzanschlüsse hinzu (z.B. in Neubau- oder Sanierungsgebieten oder im Außenbereich), ist es sachlich gerechtfertigt, die ursprünglichen Herstellungskosten neu aufzuteilen und dem Pionier-Anschlussnehmer den rechnerisch zu viel gezahlten Betrag zu erstatten. Entsprechend der Regelungen der §§ 9 Abs. 3 NAV / NDAV erscheint auch bei Wasserstoffnetzen ein Zeitraum von 10 Jahren sinnvoll und ausreichend.

## Regelungsvorschlag

### Artikel 1 Teil 2 § 4 wird wie folgt formuliert:

#### „ § 4 Netzanschlusskosten

(1) Der Betreiber von Wasserstoffnetzen ist berechtigt, von Anschlussnehmern auf der Einspeise- und Entnahmeseite die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses und die Änderungen des Netzanschlusses, die vom Anschlussnehmer veranlasst werden, zu verlangen.

(2) Die Kosten können auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden. Im Falle einer pauschalierten Kostenberechnung sind Eigenleistungen des Anschlussnehmers angemessen zu berücksichtigen. Die Netzanschlusskosten sind so darzustellen, dass der Anschlussnehmer die Anwendung des pauschalierten Berechnungsverfahrens einfach nachvollziehen kann; wesentliche Berechnungsbestandteile sind auszuweisen.

(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist der Netzbetreiber berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

(4) Kommen innerhalb von zehn Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Netzanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilernetzes, so hat der Netzbetreiber die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.“

## Artikel 1 Teil 2 § 5

### Regelungsabsicht

§ 5 soll Wasserstoffnetzbetreiber berechtigen, von Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung des Wasserstoffnetzes zu verlangen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Netzbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt; dabei dürfen bis zu 100 % dieser Kosten umgelegt werden. Auch wenn BKZ grundsätzlich eine Einmalzahlung sind, sollen Wasserstoffnetzbetreiber gleichwohl auch berechtigt sein, von Anschlussnehmern einen weiteren (BKZ) zu verlangen, wenn die Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht wird.

### Kritik

Diese Regelungen sind uneingeschränkt zu begrüßen. Denn BKZ senken die Kosten des Netzbetriebs, die im Rahmen der Kalkulation der Entgelte für den Netzzugang nach § 28o EnWG zugrunde gelegt werden können und damit im Ergebnis auch die kostenorientiert gebildeten Netzentgelte.

Entsprechend der praxisbewährten Regelungen der §§ 11 NAV / NDAV sollte aber auch diese Regelung noch ergänzt werden.

Insbesondere sollte klargestellt werden, dass der BKZ auch auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden kann. Denn die Möglichkeit der pauschalierten Kostenberechnung sichert eine kostengünstige Durchführbarkeit der BKZ-Berechnung auch im Massenkundengeschäft. Durch die Bildung von Gruppen vergleichbarer Fälle reduziert sich der beim Netzbetreiber anfallende Bearbeitungsaufwand, der anderenfalls netzkosten- und damit entgelterhöhend wirken würde. Gleichzeitig wird klargestellt, dass eine Pauschalierung allein auf der Grundlage durchschnittlich



vergleichbarer Fälle erfolgen darf. Mit dieser Regelung wird gewährleistet, dass eine unangemessene Kostenbelastung einzelner Anschlussnehmer nicht eintritt.

Zudem sollte klargestellt werden, dass die Vorauszahlungen für die Erstellung oder Veränderung des Netzanschlusses durch den Anschlussnehmer, die der Netzbetreiber verlangen kann, auch den BKZ umfassen können. Der BKZ ist Teil der Gegenleistung des Anschlussnehmers im Rahmen des Netzanschlussvertrages. Neben der Herstellung oder Änderung eines Netzanschlusses erfordern insbesondere die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erhebliche Investitionen des Netzbetreibers, die durch den Netzanschluss des Anschlussnehmers mitverursacht sind. Ist nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach dieser Vorschrift nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erscheint die Möglichkeit des Netzbetreibers eine Vorauszahlung zu verlangen, nicht als unangemessene Benachteiligung des Anschlussnehmers, sondern vielmehr als ein im Interesse aller an das örtliche Niederspannungsnetz angeschlossenen Anschlussnehmer notwendiges Recht des Netzbetreibers, einen dem Beitrag der anderen Anschlussnehmer entsprechende Zahlung und einen möglichst geringen Aufwand bei deren Abwicklung sicherzustellen. Nichtzahlungen von BKZ einzelner Anschlussnehmer oder erhöhte Kosten im Zusammenhang mit der Geltendmachung offener Forderungen führen zu höheren Kosten des Netzbetriebs, die über entsprechend höhere Entgelte ihrerseits die Gesamtheit der örtlichen Wasserstoffkunden treffen. Daher gewährleistet die Möglichkeit, Vorauszahlungen auch für BKZ zu verlangen, einen gerechten Ausgleich zwischen dem Interesse der Kunden an einer sicheren und zuverlässigen Versorgung über den Netzanschluss und dem Interesse des Netzbetreibers an der jedenfalls teilweisen Begleichung seiner Investitionskosten über Baukostenzuschüsse.

## Regelungsvorschlag

**Artikel 1 Teil 2 § 5 wird wie folgt ergänzt:**

**Absatz 1 wird um einen Satz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:**

*„Der Baukostenzuschuss kann auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet werden.“*

**Es wird ein neuer Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:**

*„§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend.“*

## § 7 Aufwandsgleiche Kosten

In neuen Märkten, die erst noch erschlossen werden müssen, ist mit einem höheren Ausfallrisiko zu rechnen. Das wird vermutlich höhere Wertberichtigungen auf Forderungen zur Folge haben als in etablierten Märkten. Um das bei den aufwandsgleichen Kosten angemessen zu berücksichtigen, sind die in neuen Märkten üblichen Ausfallquoten bei den Wertberichtigungen als Kosten zu genehmigen. Hierzu müssen pauschale Wertberichtigungen in dem gemäß Handelsrecht üblichen Umfang zulässig sein.

## § 8 Abschreibungen

### Eigenkapitalquote

#### Kritik

In der Begründung zu §8 Abs. 4 (S. 26) wird ausgeführt:

*„...Bei der Wahl der jeweiligen spezifischen Nutzungsdauern ist zu berücksichtigen, dass es sich auch bei Wasserstoffnetzinfrastruktur um eher langlebige Wirtschaftsgüter handeln dürfte, **trotz der Unsicherheiten** die mit einem reinen Wasserstoffnetzbetrieb verbunden sind...“*



Die mögliche Schlussfolgerung, dass dies Auswirkungen auf die Risikosituation und somit auf die Eigenkapitalquote haben könnte, fehlt jedoch.

### **Regelungsvorschlag**

Bei der Erschließung neuer Märkte sind andere Finanzierungsformen üblich als in etablierten Märkten. Deshalb sollte die Vorgabe einer starren Eigenkapitalquote in § 8 (2) S.2 gestrichen werden. Der VKU schlägt vor, dass stattdessen klargestellt werden sollte, dass für die jeweiligen Projekte unterschiedliche Finanzierungsformen möglich sind, bei denen die Eigenkapitalquote auch deutlich über 40 % liegen kann.

### **Begründung**

Bei Gasnetzen ist die kalkulatorische Eigenkapital-Quote pauschal auf 40% begrenzt, wohingegen für Wasserstoffnetze projektspezifische Nutzungsdauern möglich sein sollen. Das wirtschaftliche Risiko ist im Vergleich bei einer langen Nutzungsdauer jedoch höher als bei einer kurzen Nutzungsdauer. Eine pauschal festgelegte Eigenkapitalquote von 40% betrachtet allerdings keine unterschiedlichen Projektspezifika. Nach Auffassung des VKU muss es daher unterschiedliche Eigenkapitalquoten geben, die u.a. die unterschiedlichen Nutzungsdauern berücksichtigen.

### **Projektspezifische Nutzungsdauern § 8 und § 13**

Bei der Erschließung neuer Märkte müssen auch in der Verteilung für die jeweilige Nachfrage angemessene Preise kalkuliert werden können. Der VKU begrüßt deshalb die Regelung in § 8 (3), die eine gesonderte Kalkulation für Teilnetze erlaubt.

Das ermöglicht in Verbindung mit den für ein Investitionsprojekt spezifischen Nutzungsdauern gemäß § 8 (4) eine projektspezifische Kalkulation. Aufgrund der bisher gewählten Form der Wasserstoffregulierung, die die Umstellung der Gasverteilnetze mit ihrem Massengeschäft auf Wasserstoff erschwert, ist allerdings damit zu rechnen, dass die Umstellung der Verteilnetze in einer späteren Phase des Markthochlaufs erfolgen wird. Inwieweit es in dieser Phase wesentliche Fördermittel geben wird, ist noch nicht abzusehen.

Es sollte deshalb sichergestellt sein, dass projektspezifische Nutzungsdauern unabhängig von öffentlich geförderten Projekten angewendet werden können.

### **Regelungsvorschlag**

Deshalb schlägt der VKU folgende Formulierung in § 8 (4) S. 2 vor:

„Satz 1 gilt insbesondere im Falle von“ sollte abgeändert werden in „Satz 1 gilt auch im Falle von“.

Zusätzlich sollte in § 13 klargestellt werden, dass eine Anwendung projektspezifischer Nutzungsdauern auch bei einer Umwidmung bestehender Gasnetzinfrastuktur und für Investitionen möglich sind, die dazu dienen, die umgewidmete Gasnetzinfrastuktur für das Wasserstoffnetz nutzbar zu machen.

## §9 Abs. 4 Ermittlung Tagesneuwerte

Der VKU ist der Ansicht, dass im Zuge der Umstellung von Erdgasnetzen auf Wasserstoffnetze die geltende Methode zur Ermittlung der Abschreibungen aus der Gasnetzentgeltverordnung zunächst dem Grunde nach übernommen werden sollte. Dies gewährleistet aus Sicht des VKU eine nahtlose Regulierungsmöglichkeit beider Netze.

Aufgrund der noch fehlenden historischen Indexreihen für Wasserstoffnetze sollten die Preisindizes für Gas auf Wasserstoff übertragen werden.

### Kritik

Die Regelung zur Ermittlung der Tagesneuwerte (§9 Abs. 4) wurde von den bestehenden Regelungen für das Gasnetz übernommen. Der VKU regt an, im weiteren Verlauf einen etwaigen Anpassungsbedarf an den Stand der Technik zu prüfen.

### Begründung

Es ist nach dem aktuellen Stand der Technik nicht zu erwarten, dass Wasserstoffleitungen mit Werkstoffen ausgeführt werden, die im Gasbestandsnetz auf Grund ihrer Eigenschaften sukzessive ersetzt worden sind, für das künftige Wasserstoffnetz Verwendung finden. Dementsprechend könnten aus unserer Sicht andere Indizes für die Ermittlung der Tagesneuwerte erforderlich werden.

## § 10 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

### Kritik

Die Wasserstoffnetzbetreiber brauchen eine klare Planungsgrundlage zu der u.a. der zu erwartende Eigenkapitalzins gehört. Bereits im EnWG ist angelegt, dass eine angemessene, wettbewerbsfähige und risikoangepasste Verzinsung des eingesetzten Kapitals einzukalkulieren ist.

Der Zinssatz für die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung muss die Risiken abbilden, die bei der Erschließung eines neuen Marktes und bei dessen Hochlauf in den kommenden 10 Jahren auch in der Wasserstoffverteilung auftreten. Die Eigenkapitalverzinsung muss auf europäischer und internationaler Ebene wettbewerbsfähig sein und somit die Investitionen in die deutsche Wasserstoffinfrastruktur attraktiv machen. Er sollte deshalb deutlich höher liegen als der aktuell für das Gasnetz festgelegte Zinssatz und bereits direkt in der Wasserstoffentgeltverordnung bestimmt werden. Der Wagniszuschlag sollte das erwartbare Risiko ebenfalls abbilden. Ein hohes Zinsniveau sollte in der Phase des Hochlaufs der Wasserstoffwirtschaft nicht zu Lasten potentieller Netzkunden gehen, weshalb eine Förderung hier wirksam werden sollte, insbesondere um das Risiko der Standortverlagerung von Industrie- und Gewerbebetrieben zu minimieren.

### Begründung

Bei seiner Festsetzung ist das Niveau der Eigenkapitalverzinsung zu berücksichtigen, dass bei der Erschließung anderer neuer Märkte üblich ist. Dieser marktübliche Zinssatz kann nach Einschätzung des VKU bei bis zu 9 – 10 % liegen. Um dabei prohibitiv wirkende Netzentgelte zu vermeiden, sind o. g. Fördermöglichkeiten einzubeziehen.

## Regelungsvorschlag

§ 10 Absatz 1 Satz 6

Der VKU plädiert für die Streichung der Begrenzung der Eigenkapitalquote i.H.v. 40 %

§10 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

§10 Abs.1 Punkt 3 „betriebsnotwendige Anlagen“ sollte wie folgt geändert werden: „betriebsnotwendige Neuanlagen“

## § 13 Umwidmung bestehender Gasinfrastruktur

Die bestehende Gasnetzinfrastruktur kann auf effiziente Weise für die Verteilung von Wasserstoff genutzt werden. Eine höhere Beimischung von bis zu 20 % Wasserstoff im Gasverteilnetz kann zeitnah erfolgen.

### Kritik

Dennoch bleibt unklar welche Kriterien herangezogen werden, damit ein bestehendes Gasnetz als „umgewidmet“ bzw. „umgestellt“ gilt. Der VKU sieht hierbei die Gefahr, dass unklar ist, welche Regulierung für Netze gilt, die teilweise mit Wasserstoff und teilweise mit Erdgas (Beimischung) betrieben werden. Hier bedarf es einer klaren Regelung.

Der Begriff „Umwidmung“ ist hierbei nicht präzise, da die Nutzung durch den Netzbetreiber aktiv geändert wird, und sollte nach Auffassung des VKU daher sowohl im EnWG als auch in der Wasserstoffentgeltverordnung (§§ 9 & 13) einheitlich mit „Umstellung“ präzisiert werden.

Außerdem schlägt der VKU vor eine Regelung für den Zeitpunkt des Anlagenübergangs in § 13 aufzunehmen.

## § 14 Fristsetzungen zur Ermittlung der Plankosten und des Plan-Ist-Abgleichs

Wir begrüßen die Fristsetzungen für die Reaktionszeiten der Bundesnetzagentur auf die durch die Wasserstoffnetzbetreiber zu stellenden Anträge und die damit einhergehende Genehmigungsfiktion. Um Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die Vollständigkeit der Kalkulationsgrundlage zu vermeiden sollte die Bundesnetzagentur verpflichtet werden, beispielsweise durch die entsprechend frühzeitige Veröffentlichung von Erhebungsbögen und Berichtsstrukturen, Vorgaben zu machen.

### Kritik

Als kritisch sehen wir an, dass wiederum der 30.06. als Antragstermin vorgesehen ist. Es sollen die Plankosten auf deren Basis die Entgelte für das Folgejahr kalkuliert werden zum 30.06. des vorangehenden Jahres an die Bundesnetzagentur übermittelt werden. Zudem soll zum 30.06. des Folgejahres der Abgleich zwischen den geplanten und den tatsächlich entstandenen Kosten erfolgen.

### Begründung

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich, aufgrund ihrer jahrzehntelangen Expertise, vor allem Gasnetzbetreiber als Betreiber von Wasserstoffnetzen engagieren werden und diese sind zum 30.06. bereits

mit einer Vielzahl von regulatorischen Pflichten belegt. Auch ist die erste Jahreshälfte für Energieversorgungsunternehmen mit Jahres- und Tätigkeitsabschluss schon heute eine zeitkritische Phase, die nicht weiter verschärft werden sollte. Eine Entzerrung der Fristen wäre daher im Sinne aller Beteiligten.

### **Regelungsvorschlag**

Als alternatives Antragsdatum wäre der 30.09. denkbar.

**Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:**

